

F4

Satzung - Abwälzung der Abwasserabgabe

Stand vom 29.05.2007

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwälzsatzung)

Aufgrund des §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), sowie den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28.5.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 42 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz-ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), und den §§ 20 und 37 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232; zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001, GVBl. S. 257) erlässt die Stadt Sömmerda folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Sömmerda erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung

- a) die Stadt Sömmerda nach § 9 Abs. 1 AbwAG i. V. m. § 7 ThürAbwAG selbst abgabepflichtig ist (Einleitung in Teilortskanalisation);
- b) die Stadt Sömmerda nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG i. V. m. § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist (Klein-einleiter).

Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ gereinigtes Abwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Abwasser in ein Gewässer nach § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in den Boden.

Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Pflicht, die Abgabe nach § 2 zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Einleiten. Die Erhebung von Vorleistungen ist möglich.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides an den Abgabeschuldner fällig.
- (3) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (4) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides an den Abgabenschuldner fällig

F4

Satzung - Abwälzung der Abwasserabgabe

Stand vom 29.05.2007

§ 4 Abgabenschuldner

Abgabepflichtig im Sinne dieser Satzung ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte im Sinne des Satzes 1 eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungsfrage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen

Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe für Wohngrundstücke wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der gemeldeten Einwohner (Hauptwohnsitz) ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Entsprechend § 8 Abs. 1 AbwAG wird dabei jede Person mit 0,5 Schadeinheiten bewertet.
- (2) Für die Einleitung von nicht aus Haushalten stammendem, aber ähnlich verschmutztem Abwasser werden je 45 m³/Jahr Schmutzwasser (zugeführte Wassermenge) 0,5 Schadeinheiten zugrunde gelegt.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt nach § 9 Abs. 4 Satz 2 AbwAG i.V. m. § 8 Abs. 1 AbwAG für jede Schadeinheit und Jahr:

Ab 01.01.1997 = **35,79 Euro.**

§ 7 Abgabebefreiung

Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser, für die die Stadt Sömmerda nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG i.V. m. § 7 ThürAbwAG abgabepflichtig wäre, bleibt von der Abgabe befreit, wenn sie in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist. Eine Abgabebefreiung kann nur mit entsprechendem schriftlichem Antrag erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.06.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 19.05.1997 außer Kraft.

Sömmerda, den 11.11.2003

Flögel
Bürgermeister

Siegel